

Grundsätze Prämienkalkulation Vorhabensarten ÖPUL

Regelungsgegenstand	Bestimmungen
Kalkulationsbaseline	<p>Zahlungen werden nur für Leistungen gewährt, die über die relevanten, einschlägigen Bestimmungen (Baseline) hinausgehen. Eine detaillierte Übersicht ist im Kapitel 8.2.8.7 zu finden. Insbesondere Bestimmungen zu den anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) als auch europäische und nationale Gesetze sind hier zu nennen. Eine detaillierte Aufstellung der Baseline relevanten Anforderungen zu den prämiensbegründeten Anforderungen ist in der jeweiligen Vorhabensartenbeschreibung ersichtlich.</p>
Prämienrelevante Aspekte	<p>Die Prämien der einzelnen Vorhabensarten ergeben sich aus der Gegenüberstellung der Deckungsbeiträge</p> <ul style="list-style-type: none"> - von gesamten Betrieben oder einzelnen Flächen ohne Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen („übliche“ oder „potenziell intensivierte“ Bewirtschaftung“) und - gesamten Betrieben oder einzelnen Flächen mit einer „adaptierten“ Wirtschaftsweise aufgrund der Anforderungen der Agrarumwelt- und Klima-Vorhabensarten. <p>Durch die Anforderungen entstehen prämiensbegründende Mehraufwendungen und Mindererträge sowie Transaktionskosten in der Vorhabensartenumsetzung. Dem gegenüber stehen eventuell auftretende Kosteneinsparungen bzw. höhere Produktpreise, die den notwendigen Ausgleich vermindern. Eine detaillierte Aufstellung der prämiensbegründeten Anforderungen ist in der jeweiligen Vorhabensartenbeschreibung ersichtlich.</p>
Referenzbetriebe	<p>Für gesamtbetriebliche Vorhabensartenkalkulationen und auch für die Kalkulation der Maßnahme Biologischer/Ökologischer Landbau ist die Definition von Kalkulations-Referenzbetrieben als Ausgangsbasis für die Kalkulation der prämiensbegründeten Anforderungen erforderlich. Gesamtbetriebliche Kalkulationen sind in Vorhabensarten mit einer notwendigen gesamtbetrieblichen Umstellung der Bewirtschaftung erforderlich (z. B. Fruchtfolgeverschiebungen). Vereinfacht wird von zwei verschiedenen Referenzbetrieben ausgegangen, die die relevanten gesetzlichen und anderweitigen Bestimmungen aus anderen Förderungsvoraussetzungen einhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - viehloser Marktfruchtbetrieb zur Kalkulation der notwendigen Ausgleichszahlungen für Ackerland; - gemischter Grünland-Milch/Mutterkuhbetrieb zur Kalkulation der notwendigen Ausgleichszahlungen für Grünland und Ackerfutter (getrennt nach Tierhaltern und Nicht-Tierhaltern). <p>Bei der Definition der Referenzbetriebe wurden die spezifischen, österreichischen Gegebenheiten eingearbeitet und auch die „übliche“ Bewirtschaftung berücksichtigt. Es erfolgt eine Plausibilisierung der Annahmen z. B. über betriebliche Stickstoff- oder Energiebilanzen.</p> <p>Durch verschiedene Maßnahmenkombinationen ergeben sich drei Referenzbetriebsniveaus, die jeweilig anzuwendende Prämie errechnet sich aus der Differenz verschiedener Niveaus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Betriebe mit Greening b) Betrieb mit Teilnahme an der „Maßnahme Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ c) Vorhabensartenbetriebe <p>Ausgangsniveau ist grundsätzlich immer ein Betrieb, der die Greening-Bestimmungen einhält (a), dadurch ist ein Abzug zur Vermeidung von Doppelförderungen gegeben. Die Prämie für die Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (01) errechnet sich aus der Differenz der Deckungsbeiträge a – b. Die Prämien für</p>

	auf die Maßnahme (01) aufbauenden Maßnahmen errechnen sich aus b – c.
Verwendete Datengrundlagen	<p>Die für die Prämienkalkulation verwendeten Datengrundlagen und die Kalkulationsmethodik wurde pro Kalkulation umfassend dokumentiert. Die relevanten Annahmen für die Kalkulation beziehen sich grundsätzlich auf die Jahre 2010 bis 13 und wurden nach der Art der Datenquelle abgestuft verwendet:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Statistische/Empirische Daten (INVEKOS, Arbeitskreise) ii. Literaturquellen (Standarddeckungsbeiträge, Publikationen) iii. Workshops/Fragebögen/Expertenankünfte <p>Die vorhandenen Daten wurden aufgrund von publizierten Prognosen (z. B. EK, OECD) für die Programmperiode linear fortgeschrieben.</p>
Leistungsüberschneidungen	<p>Leistungsüberschneidungen zwischen einzelnen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen und anderen Förderungen werden ausgeschlossen. Dies erfolgt u. a. über die Kombinationstabelle bezüglich zulässiger Kombinationen bzw. über die Abgrenzung der einzelnen, kombinierbaren Maßnahmenkalkulation. Falls erforderlich sind auch Prämienabschläge bei bestimmten Maßnahmenkombinationen vorgesehen.</p>
Vermeidung von Doppelzahlungen mit Methoden gem. Artikel 43 der Verordnung (EU) 1307/2013	<p>Wie bereits dargestellt erfolgt grundsätzlich eine Kalkulation ausgehend von einem Referenzbetrieb, der die Greening-Bestimmungen einhält. Dadurch ist bei gesamtbetrieblichen Vorhabensarten (z. B. Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung) bzw. Maßnahmen (Biologische Wirtschaftsweise) ein kalkulierter Abschlag gegeben.</p> <p>Zusätzlich ist eine Vorhabensartenteilnahme auch ohne der Teilnahme an der Äquivalenzmaßnahme UBB möglich. In diesem Falle besteht die Gefahr einer Doppelabgeltung durch die gleichzeitige Anrechnung von Bracheflächen bzw. Zwischenfrüchten als Flächennutzung im Umweltinteresse zur Erfüllung der Greening-Bestimmungen. Im Falle einer Doppelanrechnung erfolgt für diese doppelt angerechneten Flächen keine Prämiengewährung für die sich überschneidenden Auflagen. So wird z.B. keine Begrünungsprämie für als ökologische Vorangflächen (ÖVF) angerechnete Zwischenfrüchte ausbezahlt.</p>